



Rechtsverordnung des Landratsamts Bodenseekreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313,325) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 563/2012 vom 27. Juni 2012 (ABI. Nr. L 168 S. 24) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenverordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild,
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage dieser Gebührenverordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenverordnung.
- (2) Erfolgen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr um den entsprechenden Zuschlag.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Bodenseekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 21. Dezember 2011 tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Friedrichshafen, den 17. September 2012

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Anlage zur
 Rechtsverordnung des Landratsamts Bodenseekreis
 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
 menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
 vom 17. September 2012

Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in gewerblichen Schlachtstätten	Gebühr je Tier
an Tagen, an denen in der Schlachtstätte weniger als 6 Tiere geschlachtet werden	
1.11 Einhufer	33,20
1.12 Rind	26,60
1.13 Kalb	21,60
1.14 Schwein	17,60
1.15 Ferkel	12,60
1.16 Schaf/Ziege	13,50
an Tagen, an denen in der Schlachtstätte 6 oder mehr Tiere geschlachtet werden	
1.21 Einhufer	28,80
1.22 Rind	22,20
1.23 Kalb	17,20
1.24 Schwein	12,90
1.25 Ferkel	7,90
1.26 Schaf/Ziege	9,50
in Monaten, in denen in der Schlachtstätte 300 oder mehr Tiere geschlachtet werden	
1.31 Einhufer	28,80
1.32 Rind	21,50
1.33 Kalb	16,50
1.34 Schwein	6,60
1.35 Ferkel	4,60
1.36 Schaf/Ziege	5,50
2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen	Gebühr je Tier
2.1 Rind	29,00
2.2 Kalb	24,00
2.3 Schwein	17,90
2.4 Ferkel	12,90
2.5 Schaf/Ziege	15,00
2.6 Trichinenuntersuchung nach Quetschmethode	7,00
2.7 Trichinenuntersuchung nach Magnetrührverfahren	2,10
2.8 Bakteriologische Untersuchung	20,80
2.9 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung - 20 %	
3. Gesonderte Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1 Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild	6,20
	Gebühr je Ansatz
3.2 Einzelansatz	38,10
4. Hygieneüberwachung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
4.1 In zugelassenen Betrieben nach tatsächlichem Zeitaufwand	14,70

5. Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde
5.1 Gesundheitsüberwachung bei Farmwild in Gehegen	14,70
5.2 Fleischuntersuchung bei Wildschwein, Farmwild, sonstiges erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	Gebühr je Tier 12,20
6. BSE- Probeentnahme (zuzüglich Laborkosten)	Gebühr je Tier 17,50
7. Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je angefangene Viertelstunde 14,70
8. Sonstige Leistungen	Gebühr je angefangene Viertelstunde
Für sonstige, von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	14,70
